

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-605.003/0001-V/5/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. JULIA SCHMOLL
DR. RONALD FABER
FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT
INEZ.BUCHER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202531, -202596
IHR ZEICHEN • BMI-LR1300/0005-III/1/2015

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung der Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“ (Gedenkstättengesetz – GSStG);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines:

Es fehlt eine Regelung, wonach sich die Verantwortlichkeit des Kuratoriums und der Geschäftsführung richtet (vgl. etwa § 6 Z 10 Bundesmuseen-Gesetz 2000, wonach in der Museumsordnung die Rechte und Pflichten des Kuratoriums und des Geschäftsführers in sinngemäßer Anwendung der den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung betreffenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes zu regeln sind). Ebenso sollte klargestellt werden, welche gesetzlichen Vorgaben für das Rechnungswesen gelten (vgl. § 13 Abs. 5).

Zu § 1:

1. Es ist unklar, was mit der Wendung „im Geschäftsbereich des Bundesministers für Inneres“ in Abs. 1 gemeint ist:

Die Rechtsordnung kennt den „Wirkungsbereich“ der Bundesministerien; in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres fällt die „Führung der KZ Gedenkstätte Mauthausen (Mauthausen Memorial)“ (Z 12 Abschnitt I des Teils 2 der Anlage zu § 2 BMG). Als „Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit“ ist die KZ Gedenkstätte Mauthausen aber ein eigener – von der Gebietskörperschaft Bund verschiedener – Rechtsträger. Durch die Anordnung der Einrichtung im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres kann daher kein – über die Zuordnung zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres iSd. BMG hinausgehender – rechtlicher Konnex der KZ Gedenkstätte Mauthausen zum Bundesministerium für Inneres bzw. zur Gebietskörperschaft Bund hergestellt werden.

Da die KZ Gedenkstätte Mauthausen als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht der Leitungs- und Weisungsbefugnis des Art. 20 Abs. 1 B-VG unterliegt (vgl. VfSlg. 16.400/2001), ist sie keine „Gegenstand der Vollziehung“; die KZ Gedenkstätte Mauthausen bzw. die Handlungen ihrer Organe sind daher weder ein zulässiger Gegenstand des Interpellations- und Resolutionsrechts des Art. 52 B-VG noch eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 53 B-VG. Die genannten parlamentarischen Kontrollrechte bestehen gegenüber der KZ Gedenkstätte Mauthausen nur insoweit, als einfachgesetzlich ein Ingerenzzusammenhang und damit eine Einflussmöglichkeit des Bundes vorgesehen ist (vgl. *Kahl* in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar, Art 52 B-VG, Rz 26 ff). Dieser Ingerenzzusammenhang ist einfachgesetzlich ausgestaltbar, sodass je nach Information, die dem Bundesministerium für Inneres zu übermitteln sind, eine entsprechende Interpellation möglich ist. Es stellt sich daher die Frage, ob dies nicht im §18 Abs. 3 (Aufsichtsrecht) ohnehin umfassend angeordnet ist. Die Wendung „im Geschäftsbereich des Bundesministers für Inneres“ in Abs. 1 sollte daher entfallen; die erwähnten Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (sowie die Bezugnahme auf die parlamentarische Kontrolle in den Erläuterungen zu den §§ 18 und 19) sollten adaptiert werden. Angepasst werden sollten auch die Erläuterungen zu § 1, wonach (gemeint wohl: nur) „die Betriebsführung“ der KZ Gedenkstätte

Mauthausen in der Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet wird.

2. Gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz soll den Bund für Pflichten der Bundesanstalt keine Haftung treffen. Nach den Erläuterungen ist diese Bestimmung deshalb notwendig, da der Bund „Eigentümer“ der Bundesanstalt bleibe. Dies ist unzutreffend: Die KZ Gedenkstätte Mauthausen wird durch Abs. 1 als Anstalt (Sachgesamtheit) mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet, die nicht im Eigentum des Bundes steht. Rechte und Pflichten der Anstalt berechtigen und verpflichten nur diese selbst und niemand anderen, auch nicht den Bund. Diese Bestimmung kann daher entfallen

3. Für durch Handlungen der Bundesanstalt zugefügte Schäden soll nach dem vorgeschlagenen Abs. 4 Satz 2 das Amtshaftungsgesetz – AHG gelten. Die Erläuterungen sprechen in diesem Zusammenhang davon, dass „die Bestimmungen der Amtshaftung auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zur Anwendung gelangen“ sollen.

Mangels gesetzlicher Übertragung von hoheitlichen Befugnissen (zB Bescheiderlassung) handelt die KZ Gedenkstätte Mauthausen als selbständiger Rechtsträger mit privatrechtlichen Mitteln; es liegt keine Verwaltung iSd. B-VG und daher auch keine „Privatwirtschaftsverwaltung“ vor; die Erläuterungen sollten entsprechend angepasst werden.

Aus demselben Grund liegt auch keine Tätigkeit „in Vollziehung der Gesetze“ vor, sodass Amtshaftung gemäß Art. 23 Abs. 1 B-VG ausscheidet (vgl. *Kucska-Stadlmayer* in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht. Kommentar, Art 23 B-VG, Rz 16). Die Anwendbarkeit des AHG muss daher, wie dies durch Abs. 4 Satz 2 auch erfolgt ist, einfachgesetzlich angeordnet werden. Sie bedeutet insb., dass ein direkter Anspruch des Geschädigten gegen das schädigende Organ der KZ Gedenkstätte Mauthausen ausgeschlossen ist (§ 1 Abs. 1, § 9 Abs. 5 AHG). Es sollte aber unbedingt klargestellt werden, welcher Rechtsträger nach dem AHG haften soll, der Bund oder die Bundesanstalt KZ Gedenkstätte Mauthausen selbst.

Eine entsprechende Bestimmung könnte wie folgt lauten: „Für die von Organen und Bediensteten der Bundesanstalt in Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz zugefügten Schäden haftet [der Bund] [die Bundesanstalt] nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes – AHG, BGBl. Nr. 20/1949.“

Es sollte geprüft werden, ob für den Fall einer Haftung nach dem AHG ein Regress des Rechtsträgers gegen das schädigende Organ gemäß den §§ 3-5 und § 6 Abs. 2 AHG vorgesehen werden soll.

Zu § 4:

1. Nach den Erläuterungen sollen die „sonstigen Einnahmen“ gemäß Abs. 2 die finanziellen Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt nicht vermindern. Aus dem Gesetzestext ergibt sich dies nicht. Gesetzestext und Erläuterungen sollten einander angepasst werden.
2. Die KZ-Gedenkstätte Melk steht im Eigentum der BIG, mit welcher gemäß § 22 Abs. 2 auch Vereinbarungen betreffend die Abgrenzung der Zuständigkeiten abzuschließen sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb Abs. 3 nur das Einvernehmen mit der Burghauptmannschaft Österreich vorsieht und nicht auch die BIG entsprechend berücksichtigt. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu § 6:

1. Die Erläuterungen führen aus, dass die Bundesanstalt vor dem Erwerb unbeweglichen Vermögens eine Gesamtbetrachtung der Finanzierungssituation auch unter Bezugnahme auf die Erhaltung der überlassenen KZ-Immobilien durchzuführen hat. Diese Vorgabe findet im Gesetzestext jedoch keine Entsprechung; eine Überprüfung wird angeregt.
2. Nach Abs. 3 sind die für die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten zu entrichtenden „Kostenersätze“ zweckgebunden für die Nutzung von Personal, Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundesanstalt zu verwenden. Es stellt sich die Frage, ob dies auch für ein nach Abs. 2 Satz 2 über solche Kostenersätze hinausgehendes Entgelt gilt. Dies sollte im Gesetzestext klargestellt werden.

Zu § 10:

Die Erläuterungen führen aus, dass dem Kuratorium „die umfassende Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsführung der Bundesanstalt“, dabei „insbesondere die wirtschaftliche Aufsicht“ obliegt. Diese umfassenden Kontrollbefugnisse finden im Gesetzestext keine Entsprechung: Der Gesetzestext spricht – abschließend formuliert – lediglich davon, dass dem Kuratorium „die wirtschaftliche Aufsicht über die Geschäftsführung“ obliegt. Eine Überprüfung und Präzisierung wird angeregt.

Zu § 12:

In Abs. 2 sollte konkretisiert werden, wem (wohl dem Bundesminister für Inneres) die vorzeitige Abberufung obliegt.

Zu § 13:

In § 13 ist nicht vom „Geschäftsführer“, sondern von der „Geschäftsführung“ die Rede; Abs. 1 Satz 2 trifft aber eine Regelung über die Stellvertretung durch einen der beiden Leiter. Hingegen regelt § 12 unter der Überschrift „Bestellung, Abberufung und Rücktritt der Geschäftsführung“ nicht nur die genannten Akte in Bezug auf den Geschäftsführer, sondern auch in Bezug auf die beiden Leiter. In §§ 12 und 13 sollte daher klargestellt werden, wer zur „Geschäftsführung“ zählen soll bzw. ob nur der Geschäftsführer oder eine allenfalls aus mehreren Personen bestehende Geschäftsführung angesprochen sind.

Zu § 15:

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 1 Satz 2 sind der wissenschaftliche und der gesellschaftliche Beirat „bei ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei“. Da die KZ Gedenkstätte Mauthausen als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit von vornherein nicht der Leitungs- und Weisungsbefugnis des Art. 20 Abs. 1 B-VG unterliegt (vgl. VfSlg. 16.400/2001), geht diese Anordnung ins Leere und kann entfallen. Auf die Unabhängigkeit könnte in den Erläuterungen hingewiesen werden.

Aus der in Abs. 5 vorgesehenen sinngemäßen Geltung des § 8 Abs. 3 ergibt sich, dass das für die Bestellung des wissenschaftlichen Beirates zuständige Kuratorium auch für dessen Abberufung zuständig ist; dies sollte zur Klarstellung bei den Aufgaben des Kuratoriums ergänzt werden (§ 10 Abs. 5 Z 10).

Zu §§ 18 und 19:

Es sollte klargestellt werden, ob sich die Aufsicht des Bundesministers für Inneres gemäß § 18 und die Möglichkeit der Aufhebung von Beschlüssen „der Organe der Bundesanstalt“ gemäß § 19 auch auf die Beiräte erstrecken soll, die unabhängig und weisungsfrei sein sollen. Angemerkt wird, dass die Weisungsfreiheit einer Aufsicht an sich nicht entgegenstehen (vgl. im Gegenteil Art. 20 Abs. 2 letzter Satz B-VG).

Der Maßstab des Aufsichtsrechts ist unklar, insb. welche Vorschriften die in § 19 genannten „Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes“ umfassen. Fraglich ist insb., ob

auch die Geschäftsordnungen des Kuratoriums bzw., allenfalls jene der Beiräte darunter fallen.

Zu § 21:

Ein Gesetz sollte nur normative Anordnungen enthalten. Es sollte überprüft werden, ob dies auf die Sätze 1 und 2 des Abs. 2 zutrifft.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Zu § 3:

1. In Z 2 wird ua. die Betreuung von Besuchern der „Gedenkstätten“ als Aufgabe definiert. Der Begriff der „Gedenkstätte(n)“ wird davor jedoch nicht definiert; § 1 Abs. 1 führt lediglich den Begriff der „KZ Gedenkstätte Mauthausen“ ein. Eine Klarstellung wird angeregt.

2. Es wird angeregt, in Z 6 die Wendung „sowie deren Förderung“ durch die Wendung „sowie die Förderung entsprechender wissenschaftlicher Erforschung und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Dokumentation“, in Z 8 die Wendung „und deren Förderung“ durch die Wendung „sowie die Förderung der genannten Stellen“ zu ersetzen.

Zu § 4:

Zu Abs. 2:

1. In Z 4 sollte der Beistrich vor dem Wort „sowie“ entfallen.
2. Der Schlussteil wäre der Formatvorlage „55_SchlussteilAbs“ zuzuweisen.
3. Folgende Umformulierung des Schlussteils wird angeregt:

„Mittel aus sonstigen Einnahmen können im Einvernehmen mit der Burghauptmannschaft Österreich auch für die Erhaltung und Instandsetzung der überlassenen Immobilien (§ 22) verwendet werden.“

Zu Abs. 3

Statt „die aus den vorstehenden Absätzen nicht bedeckt werden können“ besser „die aus den in den vorstehenden Absätzen genannten Mitteln nicht bedeckt werden können“ lauten.

Zu § 5:

1. Es ist unklar, worauf sich die Wendung „im eigenen Namen bezieht“ – auf die Veräußerung von Sammlungsobjekten oder Rechtsgeschäfte allgemein? Dies sollte – durch entsprechende Setzung von Satzzeichen – klargestellt werden.
2. In Z 2 sollte das Zitat „§ 6 Abs. 2 und Abs. 3“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 2 und 3“ ersetzt werden.
3. Am Ende der Z 4 sollte das Wort „sowie“ entfallen und der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt werden.

Zu § 8:

In Abs. 1 vierter Satz ist das Wort „kommen“ durch das Wort „kommt“ zu ersetzen.

Abs. :

Zu § 10:

Abs. 2 sieht vor, dass das Kuratorium von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Bundesanstalt verlangen kann; „gleiches“ soll für den Vorsitzenden gelten. Sollen diesem damit gemeint sein, dass das Kuratorium

oder dessen Vorsitzender jederzeit einen solchen Bericht verlangen können soll, sollte dies entsprechend formuliert werden.

Zu § 12:

Nach dem letzten Satz kann der Bundesminister für Inneres bei Gefahr im Verzug auch ohne Antrag „tätig werden“. Sollte damit gemeint sein, dass er den Geschäftsführer sowie den kaufmännischen und den pädagogischen Leiter vorzeitig abberufen kann, sollte dies entsprechend formuliert werden.

In Abs. 3 sollte es – wie in den Erläuterungen – lauten, dass der Geschäftsführer für die Dauer „der Bestellung“ beurlaubt ist.

Zu § 19:

In Abs. 3 Z 19 müsste es „Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“ lauten.

Zu § 24:

Es sollte von Vertragsbediensteten „des Bundes“ die Rede sein.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

18. April 2016
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt